

Amtliche Abkürzung: AG SGB VIII
Fassung vom: 10.06.2022
Gültig ab: 25.06.2022
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 860-8

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfe -
(AG SGB VIII)
Vom 25. Juni 1997

§ 3

Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse

(1) Den Jugendhilfeausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Bezirksversammlung oder im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Bezirksversammlung zu wählen sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksversammlung gewählt werden; sie müssen im Bezirk wohnen oder in der Jugendhilfe des Bezirks tätig sein. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Jugendhilfeausschüssen gehören ferner als beratende Mitglieder an:

1. die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
2. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Bezirksamtes, die oder der in der Jugendhilfe tätig ist und von der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter bestellt wird,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der Evangelischen Kirchen,
 - b) der Katholischen Kirche,
 - c) der Jüdischen Gemeinde in Hamburg,
 - d) der islamischen Religionsgemeinschaften DITIB-Landesverband Hamburg e. V., SCHURAHamburg e. V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.,
 - e) sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschland K. d. ö. R,

4. eine Ärztin oder ein Arzt des Bezirksamtes,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der im Bezirk gelegenen staatlichen Schulen,
 - b) der Polizei,
6. eine Richterin oder ein Richter aus dem Bereich der Familien- oder Jugendgerichte,
7. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkselfternausschusses nach § 25 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung,
10. eine in der Jungenarbeit erfahrene Person.

(3) ¹Die Bezirksversammlung kann weitere im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als beratende Mitglieder in den Ausschuss wählen. ²Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen gewählt werden.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 1997, 273